



**Vereinbarung einer
Strategischen Partnerschaft**

zwischen

Dreamlab Technologies AG
- Schweiz -

und

Gamma International GmbH

A handwritten signature in blue ink, located in the bottom left corner of the page.

A handwritten signature in blue ink, located in the bottom right corner of the page.

Inhalt

<i>Inhalt</i>	2
<i>§ 14 Schlichtungsklausel</i>	13
<i>§ 16 Schlussbestimmungen</i>	15


2

Präambel und Definitionen

Die Vertragsparteien gemäß §1 sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen und wollen dies auch weiterhin, ungeachtet dieser Vereinbarung, bleiben. Es ist ferner nicht das Ziel, ein neues gemeinschaftliches Unternehmen zu gründen, gemeinsam zu führen und nach außen als solches aufzutreten.

Um künftig besser und flexibler auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren zu können und um auch solche Aufträge übernehmen zu können, die hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderungen die Möglichkeiten des Einzelnen übersteigen, wollen die Vertragsparteien künftig im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenarbeiten und Aufträge gemeinsam akquirieren und erfüllen.

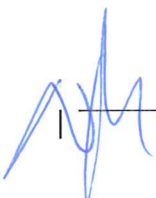
Diese Partnerschaftvereinbarung ist die Grundlage einer generischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Sie regelt einzig die Grundidee einer strategischen Partnerschaft zwischen den Unternehmen.

Dabei ist es das Ziel, im Rahmen der technischen Möglichkeiten, jeweils dem anderen Vertragspartner die Exklusivität hinsichtlich des Einsatzes seiner Produkte, Lösungen und Dienstleistungen, wie unter §4 detailliert spezifiziert, bei bestimmten Kunden und/oder in bestimmten Vertriebsregionen/Ländern einzuräumen.

Die Gamma International GmbH nimmt zur Kenntnis, dass Dreamlab Technologies AG sämtliche Verträge, welche sie mit der Gamma International GmbH abschliesst, auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz übertragen wird. Sämtliche in den Verträgen von Dreamlab Technologies AG übernommenen Verpflichtungen respektive Dienstleistungen werden in diesem Falle für laufende Projekte und für neue Projekte von dieser neu gegründeten Gesellschaft uneingeschränkt fortgesetzt beziehungsweise durchgeführt werden. Wir sichern hiermit explizit auch zu dass keine der Dreamlab Gruppenunternehmungen Aktivitäten unternimmt die diesen Vertrag unterlaufen könnten.

Definitionen Es gelten folgende Definitionen in diesem Vertrag:

- Lawful-Interception (LI) – netzunabhängige, teilnehmerbezogene Telekommunikationsüberwachung in Telekommunikationsnetzen
- Intelligence Monitoring (IM) – netzunabhängige Überwachung von Telekommunikation, die teilnehmerunabhängig auf bestimmte Kommunikationsinhalte (Anwendungen, Protokolle und Dateien) abzielt
- IP-Front-End – Der Teil einer Telekommunikationsüberwachungslösung, der in einem IP-basierten Telekommunikationsnetz IP-Daten im Sinne von LI und IM erkennt, filtert bzw. kopiert und an ein sog. Back-End (Monitoring Center) ausleitet
- Monitoring Center (MC) – Technische Anlage auf Seiten von Ermittlungsbehörden zum Empfang von Daten, die im Rahmen von LI und/oder IM aus Kommunikationsnetzen ausgeleitet werden. Ein MC dient dem Empfang, der Speicherung, Archivierung und ermittlungstechnischen Auswertung der Daten
- Infection/Intrusion Lösungen – Technische Lösungen zur Telekommunikationsüberwachung in IP-basierten Netzen, die darauf abzielt, mit spezieller Software und deren Installation auf Zielsystemen die Kontrolle über diese Systeme zu erlangen. Die Installation der Software erfolgt



3

entweder durch direkten physikalischen Zugriff auf die Zielsysteme oder „remote“ unter Ausnutzung der jeweils verfügbaren Telekommunikationsnetze und deren Möglichkeiten

§ 1 Vertragsparteien

Dreamlab Technologies AG
Monbijoustrasse 36
3011 Bern
Schweiz
Tel: +41 / 31 / 398 66 66
Fax: +41 / 31 / 398 66 69

Gamma International GmbH
Baierbrunner Straße 15
81379 München
Deutschland
Tel: + 49/89/242 091 80
Fax: +49/89/242 091 80



5

§ 2 Vertragsgegenstand

Hat ein Vertragspartner eine Geschäftsmöglichkeit, die er nicht oder nicht allein nutzen kann, wird er den anderen Vertragspartner darüber informieren und jeweils dessen Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolio – evtl. zusätzlich zu den eigenen Produkten und Leistungen – exklusiv anbieten bzw. zum Einsatz bringen.

Es wird zu jeder neuen Geschäftsmöglichkeit im Vorfeld einen separaten (Projekt-)Vertrag geben, welcher als Anhang zu dieser Vereinbarung zu sehen ist. Kommt es in weiterer Folge zur einer Auftragserteilung, im Rahmen derer die Vertragsparteien arbeitsteilig zusammenwirken können und/oder müssen, kommt der genannte Zusatzvertrag (Anhang) zum Tragen.

§ 3 Exklusivität

Im Rahmen dieser Partnerschaft garantieren sich die beiden Vertragspartner eine gegenseitige Exklusivität der unter §4 genannten Produkte und Dienstleistungen. Beide Vertragspartner binden sich exklusiv an den jeweils anderen und garantieren, dass sie keine Konkurrenzprodukte gemäß der Auflistung unter §4 aufbauen, beziehen oder einsetzen werden.

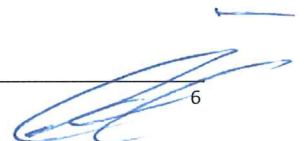
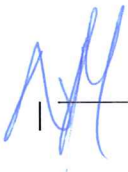
Diese Exklusivität betrifft nachfolgend gelistete Partner/Kunden in den genannten Regionen/Ländern:

Gamma verpflichtet sich, keine Verträge mit folgenden Dreamlab Partnern/Kunden bzw. in den genannten Regionen/Ländern zu schließen:

- Schweiz
- Chile
- Ungarn
- Bulgarien

Dreamlab verpflichtet sich, keine Verträge mit folgenden Gamma Partnern/Kunden bzw. in den genannten Regionen/Ländern zu schließen:

- Afrika
- Naher-, Mittlerer- und ferner Osten
- trovicor
- Vervis
- Desoma
- Elaman
- ETI
- Amesys
- ATIS
- Verint



6

Gamma verfolgt aktiv die Strategie, die unter §4 genannten Produkte und Leistungen aus den Bereichen LI und IM an diverse Back-End (MC) Hersteller zu vermarkten. Im Erfolgsfall werden diese Hersteller Bestandteile der Exklusivitätsvereinbarung zwischen Dreamlab und Gamma.

Es besteht Einigkeit darüber, dass jeder Vertragspartner die ihm gemäß obiger Auflistung zugeordneten Partner/Kunden bzw. Regionen/Länder ausschließlich betreut und nach außen als alleiniger Ansprechpartner auftritt. Er ist jedoch verpflichtet, sich intern mit dem anderen Vertragsteil abzustimmen und diesen unaufgefordert, unverzüglich und umfassend über die dieser Vereinbarung unterfallenden Geschäftsvorfälle zu unterrichten. Nach vorheriger Absprache und schriftlich erklärter Einwilligung können sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht einräumen, Verträge mit den Partnern/Kunden bzw. in den Regionen/Ländern abzuschließen, hinsichtlich derer die Exklusivitätsabrede zu ihren Gunsten besteht.

Diese Exklusivität beginnt bei Unterzeichnung dieses Vertrages und endet bei seiner ordentlichen Kündigung. Davon unberührt bleiben bestehende Vertragsverhältnisse, die vor der Unterzeichnung dieses Vertrages eingegangen wurden. Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass solche bestehen und unter Umständen verpflichtend bleiben.

Die Vereinbarungen zum Quellen- und Kundenschutz sowie zum vertraglichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverbot gemäß § 10 werden durch eine Kündigung dieses Vertrages nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig dazu, einen vollständigen schriftlichen Quartalsbericht über Verkaufsanstrengungen und Potenziale respektive Offerten bei nicht der Exklusivität unterliegenden Dienstleistungen oder Ländern/Regionen auszutauschen.

§ 4 Beiträge der Partner


Im Folgenden werden die Produkte, Lösungen und Dienstleistungen, auf deren Basis beide Vertragspartner diese Vereinbarung gründen, gelistet.

Dreamlab:

- Consulting und Lieferung von Provider-/Carrier-Wissen (insb. im Rahmen von ETSI, 3GPP, ITU-T mit Fokus auf IP Technologien)
- Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung für Projekte und Produkte aus den Bereichen Lawful Interception, Intelligence Monitoring und IP-Intrusion/-Infection
-
- Infection Proxy Lösungen (FinFly ISP) gemäß Kooperationsvertrag zwischen Dreamlab und Gamma als Turn-key Lösungen, bestehend jeweils aus Hardware, Software und Dienstleistungen:
 - Infection Proxy Server
 - Management/Administrations-Funktion (ADMF)
 - Teilnehmer-Identifizierung (Target Identification im AAA-Bereich)

Die

- Beiträge im Bereich Lawful Interception und Intelligence Monitoring-Lösungen sind im Einzelfall, d. h. bei bestimmten konkreten Projekten nach vorheriger Absprache wenn immer möglich exklusiv im Sinne des § 3. Der Nachweis der Exklusivität obliegt hier demjenigen Vertragspartner, welcher sie für sich beansprucht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Beiträge:



7

Lawful Interception und Intelligence Monitoring-Lösungen im IP-Front-End-Bereich (IP-Ausleitung) als Turn-key Lösungen, bestehend jeweils aus Hardware, Software und Dienstleistungen:

- IP-Probes (Tap-Analyzer, interne Interception-Funktion)
- LIOS Komponenten (Management/Administrations-Funktion)
- LIMF Komponenten (Mediation-Funktion)
- Teilnehmer-Identifizierung (Target Identification im AAA-Bereich)
- Intelligence Monitoring Applikations-, Protokoll- und Datei-Filterfunktionen

Gamma:

- FinFisher Intrusion Produktportfolio
 - FinFly USB
 - FinIntrusion Kit
 - FinFly Lite
 - FinFly Web
 - FinFly ISP
 - FinSpy
 - FinSpy Mobile
- Komplementäre Überwachungstechnologien in unterschiedlichen Kommunikationsnetzwerken
- Schulungen in Theorie und Praxis zu o.g. Themen und Produkten
- weltweiter Vertriebszugang zu Kunden aus den Bereichen Regierung, Ermittlungsbehörden, Dienste, Militär und mit hoheitlichen Aufgaben betraute Privatfirmen
- Vertriebsstandorte in Europa, Mittlerer Osten, Afrika (EMEA) und in der APAC-Region

Ebenso hat jener Vertragspartner, der jeweils Auftragnehmer und Vertragspartner des Kunden ist, die entstandenen Aufwendungen zunächst selbst zu tragen. Die Abgeltung erfolgt wie unter § 6 beschrieben.

§ 5 Intellectual Property Rights

Beide Vertragsparteien behalten jeweils alle Rechte an ihren Produkten und Lösungen. Wird es im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich, die Produkte und Lösungen des anderen Vertragsteils zu vervielfältigen oder zu bearbeiten bzw. abzuändern, so verbleibt auch in diesen Fällen das alleinige Nutzungsrecht bei dem Partner, der das Produkt/ die Lösung in die strategische Partnerschaft eingebracht hat.

Soweit erforderlich werden sich die Vertragsparteien in den jeweiligen Projektverträgen Nutzungsrechte an ihren Produkten einräumen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Lizenznehmer bereits jetzt, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, Copyright-Vermerke und anderen Rechtsvorbehalte, in den überlassenen Fassungen des Lizenzmaterials unverändert beizubehalten sowie in unveränderter Form an den entsprechenden Stellen in die abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen des Lizenzmaterials einzufügen und in alle vom Lizenznehmer vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien des überlassenen, abgeänderten oder bearbeiteten Lizenzmaterials zu übernehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Quellcode überlassenen Teile des Lizenzmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder in Original noch in Form von vollständigen oder

teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht die Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.

Branding und re-branding ist namentlich bei zur Verfügung gestellten Marketing- und Schulungsunterlagen erlaubt. Will ein Vertragspartner Marketing- oder Schulungsunterlagen nicht zum branden oder re-branden überlassen, teilt er dies dem Vertragspartner bei der Zurverfügungstellung mit.

Die Vertragspartner führen je eine Inventarliste der Brands- und Re-Brands über die dem Partner zur Verfügung gestellten Marketing- und Schulungsunterlagen. Die Inventarliste enthält alle Unterlagen für die branding und re-branding erlaubt oder nicht erlaubt sind. Letztere werden als Solche besonders bezeichnet (keine Erlaubnis zum branding resp. re-branding).

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen für Projekte im Rahmen dieses Vertrags sind Bestandteil des jeweils separat zu vereinbarenden (Projekt-)Vertrags. Dies betrifft sowohl Hard- und Software wie auch zu erbringende Dienstleistungen (Projektmanagement, Installation und Inbetriebnahme, Schulungen sowie After Sales Support für 5 Jahre nach Final Acceptance durch den Kunden.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab Unterzeichnung vorerst für zwei (2) Jahre.

Ohne schriftliche Kündigung wird der Vertrag jeweils um ein (1) weiteres Jahr verlängert.

Die Zusammenarbeit kann jederzeit unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende dieses Vertrags schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Ausstiegsklausel

Grundlage des vorliegenden Vertrages ist die übereinstimmende Annahme, dass Dreamlab marktgerechte Lösungen, Produkte und Dienstleistungen anbietet, die denen der Konkurrenz sowohl hinsichtlich ihres Leistungsumfanges als auch hinsichtlich ihres Preis-Leistungsverhältnisses vergleichbar oder überlegen sind (Wettbewerbsfähigkeit von Performance und Leistungen). Im Gegenzug verpflichtet sich Gamma Umsatze entsprechend eines gemeinsam verabschiedeten Quartalsreport zu generieren.

Die Vertragsparteien werden vor Abschluss eines Projektvertrages die vom jeweiligen Endkunden geforderten Features besprechen und nach gemeinsamen Lösungen suchen. Soweit ein Vertragspartner nicht in der Lage ist, die benötigten Features/Lösungen zu liefern, steht es dem anderen Vertragsteil offen, einen anderen Dienstleister mit der Lieferung des Features/ Erbringung der Dienstleistung zu beauftragen ohne insoweit an das vertragliche Wettbewerbsverbot gem. § 10 dieses Vertrages gebunden zu sein.

Den Vertragsteilen steht ein Recht zu außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages dann zu, wenn der andere Vertragspartner handlungsunfähig ist oder bei ihm die Voraussetzungen eines Insolvenzgrundes im Sinne der Insolvenzordnung vorliegen. Die außerordentliche Kündigung muss den Kündigungsgrund darlegen. Die bei Ausspruch der außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls noch nicht abgeschlossenen Projektverträge werden die Vertragsparteien gemeinsam zu Ende führen. Dies beinhaltet auch bestehende Support- und Maintenance-Pflichten.

Sollte eine Partei Ihren Pflichten nicht nachkommen kann dieser Vertrag aufgelöst werden.

§ 9

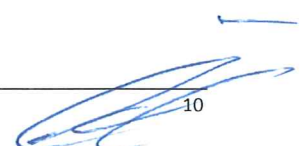
Gewährleistung und Haftung

Die Vertragspartner gewährleisten sich gegenseitig die getreue und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Dienstleistungen und Geschäfte, die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen jeweils übernommenen Verpflichtungen. Jeder Vertragsteil wird die hinsichtlich seiner Produkte und Lösungen bestehenden Mängel bzw. Fehlerquellen unverzüglich durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigen. Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrages und der resultierenden Projektverträge durch Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist nach Maßgabe einer in jeden Projektvertrag aufzunehmenden Haftungsvereinbarung der Parteien.

Für Schäden, die durch die zur Erfüllung des Auftrags zugekaufte Hardware verursacht werden, haften die Vertragsparteien gegenseitig nicht. Sie werden jedoch gemeinsam versuchen, den Hersteller der Hardware in Haftung zu nehmen.

§ 10 Quellenschutz, Wettbewerb, nachvertraglicher Wettbewerb

- Die Parteien bestätigen sich hiermit vollen Quellen- und Kundenschutz zu allen mündlichen wie schriftlichen Informationen. Unabhängig vom Bestehen eventueller Schutzrechte verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen oder zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Erfahrungen nicht zum Zwecke der Erarbeitung gleicher oder ähnlicher Produkte und Lösungen zu verwenden, die ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners Dritten angeboten werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
- Die Parteien verpflichten sich, keine Geschäfte unter Umgehung oder Ausschaltung des Vertragspartners, auch nicht über dritte natürliche oder juristische Personen mit den jeweils über den Vertragspartner bekannt gegeben bzw. bekannt gewordenen Kontaktadressen abzuwickeln. Die völlige Geheimhaltung und Nichtumgehung aller involvierten Personen, Gesellschaften sowie das von der anderen Partei erworbene Know-how wird beiden Parteien zugesichert. Dies gilt auch für ihre Angestellten, dritte Mitwisser (z.B. Familienangehörige der Angestellten und Organe) und weitere Kontaktpersonen.



-
- Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages und für die Dauer von 36 Monaten nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht für ein Unternehmen (gilt auch für sonstige Einrichtungen/Organisationen) tätig zu werden, das auf den Geschäftsgebieten des Vertragspartners tätig ist. Weiter werden die Vertragsparteien auf den Geschäftsgebieten des jeweils anderen keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen.
 - Dieses Wettbewerbsverbot erstreckt sich auf alle Kunden, die von dem jeweiligen Geschäftspartner in die Beziehung eingebracht wurden sowie räumlich auf die Gebiete, in denen Gamma und Dreamlab gemeinsam in einem Projekt gemäß vorliegender Vereinbarung bei Beendigung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit tätig sind.
 - Dreamlab und Gamma verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages und für die Dauer von 36 Monaten nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses für keinen Kunden des anderen Vertragsteils tätig zu werden, an dessen Projekten Dreamlab bzw. Gamma mitgearbeitet hat. Das Gleiche gilt für den Fall, dass mit dem Kunden kein Vertrag zu Stande gekommen ist. Die Frist beginnt dann mit dem Datum der letzten Besprechung bei dem Kunden.
 - Die Vertragsparteien werden durch vertragliche Regelungen mit Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern und Organen der Gesellschaft nach Ihren besten Möglichkeiten sicherstellen, dass diese ihrerseits gegenüber Dreamlab/Gamma ebenfalls einem weitestgehenden Wettbewerbsverbot für die Zeit während und nach Beendigung dieses Vertrages unterliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Ansprüche aus diesen Wettbewerbsverboten auf Wunsch von Gamma/Dreamlab an diese abzutreten und Gamma/Dreamlab bei einer etwaigen außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung umfassend zu unterstützen.
 - Alle nachvertraglichen Verpflichtungen und Rechte gelten wechselseitig uneingeschränkt. Nach einer Vertragsauflösung zwischen Gamma und Dreamlab sind beide Vertragsparteien grundsätzlich frei, eine neue Partnerbeziehung einzugehen, die allerdings nicht gegen die vorstehenden Vereinbarungen verstoßen darf. Wird ein Vertragspartner nach Auflösung dieses Vertrages von einem Endkunden zwecks Angebotserstellung angegangen, so wird zuerst versucht, mit dem anderen Vertragspartner den Auftrag abzuwickeln. Kommt eine gemeinsame Vertragsabwicklung nicht zustande, so ist die ausführende Vertragspartei dazu verpflichtet, der anderen Vertragspartei 15 % des eigenen Auftragsvolumens als Kommission zu bezahlen.

§ 11 Informationspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Partnerschaftsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört eine detaillierte Abstimmung des Auftragsumfangs, welche sich namentlich im Einzelfall aufgrund der abgeschlossenen Verträge mit dem Endkunden sowie dem Leistungsauftrag und möglichen Meilensteinen (Zeitfenster) ergibt.

Gamma liefert Dreamlab zum Ende jeden Monats einen Bericht über seine Vertriebsaktivitäten.

§ 12 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch Mitarbeitende sowie Dritte (z.B. Kunden) dazu zu verpflichten. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören sämtliche Informationen, die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher Natur sind und

den Aufbau, das Know-How, den Vertrieb oder den Service der unter § 4 dargestellten Produkte betreffen.

Die dem anderen Partner übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Partnerschaftvereinbarung verwendet werden.

Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit

- diese bereits vor Offenlegung gegenüber dem anderen Partner und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in seinem Besitz waren;
- diese ohne sein Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- diese ihm nach Abschluss der Vereinbarung von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig, also ohne Bruch dieser Vereinbarung durch den empfangenden Partner, übermittelt wurden;
- diese schriftlich durch den offenlegenden Partner gegenüber der anderen Partei freigegeben werden;
- diese ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen vom offenlegenden Partner einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieser Zusammenarbeit hinaus.

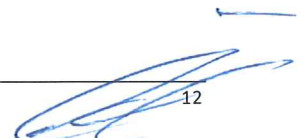
Bei Auflösung der Vereinbarung entfallen sämtliche Nutzungsrechte an Marketing- und Schulungsunterlagen. Darunter fallen auch solche, für die der Vertragspartner seinerzeit ausdrücklich die Erlaubnis für branding respektive re-branding gegeben hat. Werden solche Unterlagen weiterhin genutzt, löst dies eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100.000,- jährlich aus.

§ 13 Vertragsstrafen

Jede Partei, die eine oder mehrere der in den vorgenannten §§ 3, 5 und 10 verletzt, ist verpflichtet, der durch die Pflichtverletzung geschädigten Partei in jedem Einzelfall einen Betrag von CHF 100.000,- als Mindestschaden zu bezahlen. Das Recht der betroffenen Partei, einen durch die Pflichtverletzung entstandenen weiteren Schaden ersetzt zu verlangen oder weitere Ansprüche (z. B. Unterlassungsansprüche) geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe findet keine Anwendung auf die in § 10 letzter Aufzählungspunkt und § 12 vereinbarten Konventionalstrafen, die unberührt bleiben.

§ 14 Schlichtungsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.



12

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begründung einer strategischen Partnerschaft oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach den Regelungen in diesem Vertrag und ergänzend der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer München geschlichtet.

Die Parteien bestimmen das Schlichtungsteam gemeinschaftlich. Das Schlichtungsteam soll aus zwei Schlichtern bestehen, einem Juristen und einem EDV-Sachverständigen. Kommt keine Einigung über die Personen des Schlichtungsteams zustande, werden diese von der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer München benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien auf ein Ergebnis oder einem Schlichtungsspruch. Verständigen sich die Vertragsparteien auf ein Ergebnis oder akzeptieren die Vertragsparteien den Schlichtungsspruch, so ist das Ergebnis bzw. der Schlichtungsspruch zu protokollieren und das Protokoll von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten und dem Schlichtungsteam rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Vor einer Einigung oder einem Schlichtungsspruch ist das Verfahren als beendet anzusehen, wenn

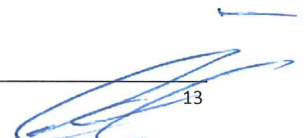
- eine der Parteien schriftlich oder in einem Verhandlungstermin formell erklärt, das Verfahren nicht weiter zu betreiben,
- eine der Parteien eine weitere Mitwirkung am Verfahren trotz schriftlicher Aufforderung durch das Schlichtungsteam verweigert
- das Schlichtungsteam die Schlichtung als gescheitert erklärt
- das Schlichtungsverfahren nicht binnen acht Wochen ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens abgeschlossen ist und die Parteien sich nicht vor Ablauf der Frist ausdrücklich schriftlich und einvernehmlich auf eine Verlängerung des Schlichtungsverfahrens geeinigt haben.

Für den Fall des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Bis vierzehn Tage nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens kann keine Partei etwaige Rechte verwirken.

Der Ort des Schlichtungsverfahrens ist München. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des Schlichtungsverfahrens ist deutsch.



13

§ 16 Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in den vorstehenden Regelungen schriftlich niedergelegt.

Änderungen des vorliegenden Vertrages über die Begründung einer strategischen Partnerschaft bedürfen der Schriftform.

Zwischen der Gamma International GmbH Deutschland und Dreamlab besteht ein Kooperationsvertrag vom _____, der weiterhin gültig sein soll.

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags ganz oder zum Teil undurchführbar, unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer ausfüllungsbedürftigen Lücke.

Rechte und Pflichten des Vertrages über eine strategische Partnerschaft werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Parteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

Dieser Vertrag über das Zustandekommen einer strategischen Partnerschaft und sämtliche Verpflichtungen, die sich aus ihm ergeben, unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

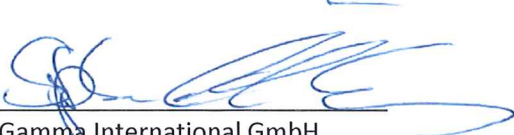
Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist München. Der Kläger ist im Übrigen berechtigt, eine Klage auch bei den für den Geschäftssitz des Beklagten zuständigen Gerichten anzubringen.

Bern, den 25.04.2010



Dreamlab Technologies AG
Nicolas Mayencourt, CEO

München, den 25.04.2011



Gamma International GmbH
Stephan Oelkers, General Manager